

Beschlussvorlage Nr. 2014/040

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto: 5110610.4291120	
einmalige Kosten: 32.901,00 EUR	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Gremium	Sitzung am	TOP	Stimmen			
			einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	24.02.2014 -					
Verwaltungsausschuss	03.03.2014 -					
Rat	06.03.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich					
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich					

Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich					
----------------------------------	---------------	--	--	--	--	--

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Grundsatzbeschluss
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 wird ein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Begründung gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB aufgestellt.
2. Allgemeines Ziel und Zweck der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

Begründung:

Im Rahmen einer Sondersitzung des technischen Regionalgespräches am 06.02.2014 hat die Region Hannover mitgeteilt, dass sie in der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung am 18.02.2014 über die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im RROP 2005 beraten lassen wird.

Aktueller Anlass für den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge ist daher folgende Entwicklung auf der Ebene der Region:

Die Region Hannover geht nach rechtlicher Prüfung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes davon aus, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Der Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten fasste daher am 18.02.2014 folgenden Beschluss zur Anpassung des RROP 2005 (Kapitel D 3.5, Ziffer 05, Satz 4) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes:

1. Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover ein.
2. Die Verfahren zur 13., 14. und 15. Änderung des RROP 2005 für die Region Hannover werden nicht fortgeführt. Die Regionsverwaltung wird beauftragt, die bisherigen Verfahrensergebnisse in die Neuaufstellung des RROP zu integrieren.

Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen. Werden bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) ausgeschlossen, muss der Planungsträger sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Dies ist offensichtlich beim RROP 2005 nicht erfolgt. Das RROP leidet daher nach Ansicht der Region an einem nicht heilbaren Fehler, der nur durch die Aufstellung eines neuen Planungskonzepts zu beheben ist, was eine sachliche Fortschreibung bzw. die bereits eingeleitete Neuaufstellung des RROP erfordert.

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover, da nun über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden muss. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht zwar die außergebietliche Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vor. Die Verwaltung der Stadt empfiehlt aber eine Aktualisierung und Neuausrichtung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB.

Da noch nicht absehbar ist, welche weiteren Folgen der Beschluss des Ausschusses für Regionalplanung für die Steuerung der Windenergie in der Region Hannover hat, empfiehlt die Verwaltung, aufgrund der Gefahr eines deutlichen zeitlichen Verzuges bei der Neuaufstellung des RROP 2015 den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ bereits im Vorlauf bzw. parallel zu einer Neuaufstellung des RROP 2015 zu erarbeiten.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat sich in dem am 07.04.2011 beschlossenen Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung das Ziel gesetzt, die Nutzung des Windenergiepotenzials zu optimieren und hierzu ein kommunales Repoweringkonzept aufgestellt. Die Stadt beabsichtigt, auf dieser Grundlage, neben der erforderlichen Anpassung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Windenergie an das neue RROP, auch einen Paradigmenwechsel in der Darstellungsart der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan durchzuführen, um eine höhere Rechtssicherheit zu erzielen. Durch einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ sollen die im räumlichen Gesamtkonzept ermittelten Potenzialflächen soweit geeignet und nach dem planerischen Konzept der Stadt Neustadt a. Rbge. zu befürworten als Konzentrationsflächen übernommen werden. Das Repoweringkonzept der Stadt liegt der Region Hannover vor. Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan werden sie als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dargestellt.

Aus Sicht der Verwaltung hätte dieses Vorgehen folgende Vorteile:

1. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. entspräche den aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erforderlichen differenzierten Ansprüchen,
2. Neustadt a. Rbge. wäre in der Lage, die Ausweisung neuer Windparks vor Inkrafttreten des RROP 2015 zu ermöglichen.

Die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ soll möglichst fortlaufend mit den planerischen Überlegungen der Region Hannover zum RROP 2015 abgestimmt werden.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge.

Die abwägungsgerecht ausgewählten Konzentrationsflächen werden im sachlichen Teilflächennutzungsplan als Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO dargestellt. Dabei können zur Förderung und räumlichen Steuerung des Repowering auch spezielle Konzentrationsflächen mit einer Repowering-Bindung ausgewiesen werden. Außerhalb der Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sollen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Eine erneute und dann förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der förmlichen Beteiligung um Stellungnahme gebeten.

Danach werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Nach der Abwägung kann der sachliche Teilflächennutzungsplan mit den ausgewählten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen beschlossen werden. Anschließend muss der Plan von der zuständigen Genehmigungsbehörde Region Hannover genehmigt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung tritt der sachliche Teilflächennutzungsplan in Kraft.

Die detaillierten Planunterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden derzeit mit Hochdruck erarbeitet und sollen in einer separaten Vorlage den politischen Gremien (auch den Ortsräten) zur Beratung vorgelegt werden.

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Herr Nülle, Tel.-Nr.: 05032 84-200